**Statuten**

**des Vereines „Stadtteilentwicklung Parsch“**

Neufassung bei außerordentlicher Generalversammlung am 05.07.2018 beschlossen

1. **Name. Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**
	1. Der Verein führt den Namen „Stadtteilentwicklung Parsch“
	2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg-Parsch
	3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Stadtteiles Parsch

 und bindet sich an keine politische Partei

* 1. Der Verein sieht sich als Plattform für unterschiedliche Initiativen und

 Einrichtungen des Stadtteils.

1. **Zweck des Vereins**

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und daher nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Verbesserung der Lebensqualität der Parscher Bevölkerung.

**3.Tätigkeiten und Art der Aufbringung finanzieller Mittel, die zur Verwirklichung**

**des Vereinszweckes vorgesehen sind:**

3.1Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Tätigkeiten verwirklicht werden:

 Stadtteilentwicklung, Erneuerung und Verschönerung des Stadtteils Parsch,

 Aktivitäten im sozialen und kulturellen Bereich sowie Publikationen über den

 Stadtteil Parsch.

3.2 Die zur Verwirklichung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

* Mitgliedsbeiträge
* Spenden
* Veranstaltungen
* Sonstige Zuwendungen
* Zuwendungen der öffentlichen Hand
* Förderungen
1. **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

* ordentliche Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit voll beteiligen.
* außerordentliche (fördernde, unterstützende) Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Diesen Mitgliedsbeitrag legt die Vollversammlung fest.

Seite 1 von 8

* Ehrenmitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
1. **Erwerb der Mitgliedschaft**
	1. Mitglieder des Vereins können werden:
* alle physischen Personen, die an der Entwicklung des Stadtteiles Parsch interessiert sind
* Juristische Personen
* rechtsfähige Personengesellschaften
	1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

 Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

* 1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.
	2. Bis zum Entstehen des Vereins werden ordentliche und außerordentliche Mitglieder vorgeschlagen und bei der Gründungsversammlung als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder aufgenommen.
1. **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personen

Gesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und Ausschluss.

* 1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem Tag der Postaufgabe- oder E-Mail Mitteilung wirksam. Er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeit-

 punkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

* 1. Die Streichung eines Mitgliedes muss der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
	2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstandes die Berufung an das Schiedsgericht (Punkt 15) zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
	3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Punkt 6.3 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

Seite 2 von 8

1. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
	1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die allfälligen Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

* 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie müssen die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Beiträge befreit.
1. **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)(Punkt 9 und 10)

 - der Vorstand (Punkt 11 bis 13)

 - die Rechnungsprüfer (Punkt 14)

 - das Schiedsgericht (Punkt 15)

1. **Generalversammlung**
	1. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle **zwei** Jahre innerhalb des ersten Halbjahres nach Beginn des Kalenderjahres statt.

 Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen auf:

* Beschluss des Vorstandes
* Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
* schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder
* Verlangen der Rechnungsprüfer

Die außerordentliche Generalversammlung muss binnen 2 Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages (Verlangens) auf Einberufung

einberufen werden.

* 1. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen muss der Vorstand alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder an die bekannt gegebene Faxnummer oder e-mail Adresse einladen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung zur Generalversammlung mindestens 2 Wochen vor dem Termin an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet zur Post gegeben, oder an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Faxnummer oder e-mail Adresse abgesandt wird.

Seite 3 von 8

9.3 Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, mittels Telefax oder e-mail einlangend beim Vorstandeingebracht werden.

9.4 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über Einberufung einer außer-

ordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

9.5 Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Das Stimmrecht und das Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtskräftige Personengesellschaften werden durch ihre Organe oder durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechts einer Physischen Person im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nur auf ein anderes Mitglied zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

9.6 Für Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

 Eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ist für Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, aber auch für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf deren Funktionsperiode erforderlich.

9.7 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. Obfrau; in deren Verhinderung sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert sind, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

1. **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfer und des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
7. Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen.

4 von 8

1. **Der Vorstand**
	1. Der Vorstand besteht aus:
2. dem Obmann
3. den zwei Obmann-Stellvertretern
4. dem Schriftführer
5. dem Schriftführer-Stellvertreter
6. dem Kassier
7. dem Kassier-Stellvertreter
8. den Arbeitskreisleitern

11.2 Die 7 Vorstandsmitglieder (a-f) sind auch die Organschaftlichen Vertreter, die als solche an die Vereinsbehörde gemeldet werden. Die Arbeitskreisleiter (g) werden vom Vorstand in der ersten Vorstandsitzung bestellt und in den Vorstand kooptiert.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert jedenfalls bis zur Wahl des nächsten Vorstandes.

11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes, wählbares Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11/4 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstiges Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7 Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, in dessen Vertretung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser Verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (11.9) und Rücktritt (11.10)

11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mit-

 Glieder des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit in ihrer Funktion abberufen. Die General-

 Versammlung kann beschließen, dass die Abberufung sofort oder mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft tritt.

11.10 Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Seite 5 von 8

Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist schriftlich an den Vorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (11.3) eines Nachfolgers wirksam.

11.11 Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten. Die Arbeitskreisleiter sind Teil des Vorstandes und somit stimmberechtigt. (11.2)

1. **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne des VerG obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinem Wirkungsbereich entfallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
6. **Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder**
	1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
	2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
7. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in der Vorstandssitzung. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
8. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins müssen vom Obmann oder dem Obmann-Stellvertreter und zusätzlich in Geldangelegenheiten vom Kassier **oder** Kassier-Stellvertreter sonst vom Schriftführer oder Schriftführer-Stellvertreter gefertigt sein.
9. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu handeln, können ausschließlich von den im Punkt 13.2 Buchstaben b) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
10. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Seite 6 von 8

1. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich.
2. Der Obmann-Stellvertreter, der Schriftführer-Stellvertreter und der Kassier-Stell-

Vertreter dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

1. **Die Rechnungsprüfer**

14.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen sonst keine Funktion im Verein ausüben. Sie sind nicht Teil des Vorstandes

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt es, die Einnahmen- und Ausgabenrechnungen und den Jahresabschluss auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und hierüber der Generalversammlung zu berichten.

14.3 Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein sind verboten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.8 (Erlöschen der Funktionsdauer), 11.9 (Abberufung) und 11.3/11.10 (Rücktritt) sinngemäß.

1. **Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht

* 1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem innerhalb von zwei Wochen ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
	2. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
	3. Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidung beide Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

Seite 7 von 8

1. **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Sowohl die Tätigkeit des Vorstandes, als auch der Rechnungsprüfer und der Schiedsrichter ist eine ehrenamtliche. Gegen Legung von entsprechenden Rechnungen sind jedoch die bei Vereinstätigkeiten angefallenen Spesen entsprechend zu ersetzen.

1. **Die freiwillige Auflösung des Vereins**

17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.7 der Statuten festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

17.2 Diese Generalversammlung muss – wenn ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Abwicklung beschließen. Sie muss einen Abwickler berufen und beschließen, an wen der Abwickler das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu übertragen hat, wobei eine Verwendung nur im Sinne des § 41 (2) i. V. m. § 39 lit. 5 der BAO möglich ist.

17.3 Das verbleibende Vermögen muss der Abwickler der im Punkt 2 genannten oder, soweit dies möglich und erlaubt ist, verwandten Zwecken, sonst sozialen Einrichtungen im Bereich des Stadtteiles Parsch zuführen.

17.4 Es darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu gute kommen.

Hinweis auf die Genderbestimmung:

Die Statuten sind in maskuliner Form geschrieben. Es wird darauf verwiesen, dass ebenso

die feminine Form Geltung hat.

04.06.2018

Seite 8 von 8